tung eingelassen, hat er dem Staate, als ein rechtlicher Mann, nur mehr nützlich, die Bürgerrechte, welche sonst einzelnen Dingen zugeteilt sind, zuerkannt. Hier ist er nicht auf Gewinn und an verdienen; es folgt ganz allein aus der Richtung des Verstandes. Den Begriff Gesetz des Staates ist er durchgedrungen, lediglich in wiefern er sich denselben unterworfen hat.

Liebhaber wird dieser Mann nicht mehr sein. Hierin ist er dem andern, der unter dem Joche liegt, so wie für den Gebundenen so gleich, er keinen größern Vorzug in seiner Empfindung. So lässig ihn diese Umstand [illegible] so, so nicht sich demselben sich unterwerfen, denn er ist [illegible] zählich.